



Bebauungsplan Nummer N 14 "Wickingstraße/Dyckerhoffstraße", 1. Änderung – Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
22.03.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nummer N 14 „Wickingstraße/Dyckerhoffstraße“, 1. Änderung, wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer N 14 „Wickingstraße/Dyckerhoffstraße“, 1. Änderung, im Stadtteil Neubeckum beschlossen (siehe Vorlage 2021/0170 und Niederschrift zur Sitzung). Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses mit angegliederter Rettungswache für den Stadtteil Neubeckum geschaffen werden.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit wurde das Vorhaben im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 03.06.2021 vorgestellt.

Der wesentliche Bereich der Fläche soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/Rettungswesen“ festgesetzt werden. Die bisherige Festsetzung „Wohnbaufläche“ entfällt. Dies gilt nicht für die südlich an das städtische Grundstück anschließenden Wohnbauflächen an der Wickingstraße, die in ihrem jetzigen Zuschnitt Wohnbauflächen bleiben. Dort entfallen jedoch die im rückwärtigen Bereich bisher festgesetzten Baufelder.

Diese werden im derzeitigen Bebauungsplan über eine neu zu bauende Stichstraße über das städtische Gelände erschlossen. Diese Erschließung entfällt mit der geplanten Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche und steht damit nicht mehr zur Verfügung.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren) liegen vor, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und das Plangebiet weniger als 20 000 Quadratmeter Grundfläche hat. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan nachträglich zu berichtigen. Im beschleunigten Verfahren ist kein Umweltbericht beziehungsweise keine Umweltüberwachung erforderlich. Da die Grundfläche des Geltungsbereiches unter der 20 000 Quadratmeter-Grenze gemäß § 13a Baugesetzbuch liegt, muss auch keine Vorprüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen durchgeführt werden.

Anlage(n):

- 1 Planverkleinerung des Bebauungsplanes Nummer N 14 „Wickingstraße/Dyckerhoffstraße“, 1. Änderung
- 2 Begründung des Bebauungsplanes Nummer N 14 „Wickingstraße/Dyckerhoffstraße“, 1. Änderung